

Bebauungsplan Nr. 7
„Diemel-Mönchstraße“
1. Änderung

STADT MARSBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „Diemel-Mönchstraße“

1. ÄNDERUNG gem. § 13 BauGB M. 1:1000

Für diesen Änderungsbereich gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Geltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 7, die für den Änderungsbereich zutreffen, soweit durch die 1. Änderung keine anderen Festsetzungen getroffen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Planungsausschuß der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 28.04.1993 beschlossen, diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 durchzuführen.	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) hat der Rat der Stadt Marsberg am 08.08.1993 die Änderung nach der eingeschränkten Beteiligung als Satzung und die Begründung beschlossen.	Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluß der 1. Änderung am 16.08.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Die 1. Änderung hat am 16.08.1993 Rechtskraft erlangt und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des seit dem 07.04.1989 rechtsverbindlichen Bebauungsplans.
 Marsberg, den 16.08.1993 <i>R. K. an am</i> Bürgermeister	 Marsberg, den 16.08.1993 <i>F. K. an am</i> Bürgermeister	 Marsberg, den 16.08.1993 <i>F. K. an am</i> Bürgermeister

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze
0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
0,8 Geschossflächenzahl (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

o Offene Bauweise
— Baugrenze

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE gem. § 23 BauNVO

 überbaubare Grundstücksfläche
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Diemel-Mönchstraße“ gem. § 9 (7) BauGB

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

o Vorh. Flurstücksgrenze
171 Vorh. Flurstücksnummer

